



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Marco Alexander Breit
Leiter Abteilung Digitalpolitik und
Wirtschaft

per E-Mail an

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

10.10.2025

Mein Aktenzeichen
Aktenzeichen
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Datum
Aktenzeichen

Ansprechpartner/-in / E-Mail
@stk.rlp.de @stk.rlp.de

Telefon / Fax

Anmerkungen der Länder zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008 (Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung)

Sehr geehrter Herr Breit,

die Länder danken für die Möglichkeit, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung)“ Stellung zu nehmen. Dessen Artikel 1 enthält den Entwurf des „Gesetzes zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz (KI-Marktüberwachungs- und Investitionsförderungsgesetz – KI-MIG)“. Dieses soll u.a. die zuständigen nationalen Behörden gemäß Art. 70 Abs. 1 KI-VO benennen.

Angesichts der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für Rundfunk sowie jedenfalls die „inhalts- und vielfaltsbezogenen Anforderungen“ (§ 1 Abs. 2 DDG) an Telemedien und der hieraus resultierenden Verantwortung der Länder insbesondere für die Sicherung einer ebenso effektiven wie staatsfernen Medienaufsicht, hat die

Rundfunkkommission der Länder am 4. Juni 2025 Reformvorschläge zum Medienstaatsvertrag (MStV) zur öffentlichen Anhörungen freigegeben, die auch eine Regelung zur Durchführung der KI-Verordnung (KI-VO) enthält. Da die nationale Aufsichtsstruktur gemäß Art. 113 S. 3 lit. b) KI-VO zum 2. August dieses Jahres hätte benannt werden müssen, sahen sich die Länder veranlasst, einen Vorschlag zur Durchführung der medienbezogenen Regelungen der KI-VO zu unterbreiten. Zu dem Entwurf des MStV fand vom 23. Juni bis zum 31. Juli 2025 eine Anhörung statt. Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die von den Ländern vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelungen auch von den beteiligten Fachkreisen grundsätzlich positiv aufgenommen wurden. Es hieß unter anderem in den Stellungnahmen:

„Zum anderen befürwortet der VAUNET die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für Art. 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 AI-Act, soweit Rundfunk und Telemedien „betroffen“ sind. Die in Art. 50 AI-Act enthaltenen Vorgaben tangieren Fragen der journalistisch-redaktionellen Sorgfaltspflichten. Zugleich sind Transparenzvorgaben für Chat-Bots und KI-generierte Medieninhalte unmittelbar vielfaltsrelevant,“
(Vaunet – Verband Privater Medien)

„Es ist zu begrüßen, dass die für Medien relevanten Fragen bei den Landesmedienanstalten staatsfern gebündelt werden.“
(Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk – APR)

„Die KI-VO weist in vielfacher Hinsicht einen Bezug zu medienrechtlichen Sachverhalten auf. Sie berührt originäre Aufgabenfelder der Medienanstalten im Bereich der Vielfaltssicherung und des Schutzes der Meinungsfreiheit, des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendmedienschutzes sowie der Werberegulierung, also das gesamte Aufsichtsregime der Medienanstalten. Vor diesem Hintergrund muss eine sektorspezifische Marktüberwachungsbehörde für den Bereich der privaten

*Medien, für den es keine bestehenden, staatsfernen
Marktüberwachungsbehörden gibt, eingesetzt werden.“
(gemeinsame Stellungnahme der Landesmedienanstalten)*

Diese Stellungnahme der Länder bezieht sich ausschließlich auf die medienrechtlichen Aspekte der Durchführung der KI-VO. Stellungnahmen aus anderen Ressorts der Länder bleiben ausdrücklich vorbehalten. Zudem behalten sich die Länder vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens gegebenenfalls weitere Punkte einzubringen.

Anpassungs- und Klarstellungsbedarf im KI-MIG-E sehen die Länder vor allem hinsichtlich der Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften in der KI-VO, die einen Medienbezug aufweisen. Gemäß Art. 30 und 70 GG sind die Länder für die Medienregulierung zuständig (grundlegend BVerfGE 12, 205). Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG schützt jede an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete, drahtlose oder drahtgebundene Übermittlung von Gedankeninhalten durch physikalische Wellen. Die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung (s. auch BVerfGE 149, 222 und BVerfGE 158, 389) lässt keinen Zweifel daran, dass die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Gestaltung der Medienordnung auch unter Einschluss der digitalen Welt zur Kulturhoheit der Länder gehören (Art. 30, 70 GG). Die Aufgabe und Kompetenz der Länder umfasst nicht nur klassische Rundfunkangebote, sondern auch Telemedien, Plattformen, Intermediäre sowie alle Mechanismen, die die Meinungsbildung beeinflussen. Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich die Aufgabe der Länder, eine „vielfaltsichernde Ordnung“ zu gewährleisten. Algorithmische Empfehlungssysteme, generative KI oder Content-Moderation können die Meinungsbildung und den Zugang zu Informationen maßgeblich steuern oder Medieninhalte erzeugen. Da solche Systeme und ihr Einsatz im Bereich der Medien unmittelbar die Kommunikationsfreiheit und die Medienvielfalt betreffen, fällt ihre Regulierung insoweit in den Zuständigkeitsbereich der Länder als Teil ihrer Kulturhoheit und Medienregulierungskompetenz. Daraus folgt, dass sich die Verantwortung der Länder auch hier auf die Einrichtung einer sachgerechten und staatsfernen Medienaufsicht richtet. Verfassungsrechtlich ist die Medienaufsicht von staatlichen

Einflüssen zu trennen. Dies entspricht zudem europarechtlichen Vorgaben (Art. 7 Abs. 2 EMFA i.V.m. Art. 30 Abs. 1 AVMD-RL), wonach die Medienaufsicht rechtlich und funktional unabhängig von Regierungen sowie anderen öffentlichen und privaten Stellen ausgestaltet sein muss.

Zu den im Entwurf des KI-MIG vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:

Der aktuelle Entwurf des KI-MIG trägt der dargestellten Zuständigkeit der Länder in der Medienregulierung sowie der damit verbundenen staatsfernen Aufsicht im Medienbereich bislang nicht hinreichend Rechnung.

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sehen vor, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Aufgaben der Marktüberwachung und Notifizierung übernehmen soll. Durch die Formulierung „soweit **in diesem Gesetz** nichts anderes bestimmt ist“ bringt der Entwurf zum Ausdruck, dass die Länder im Medienrecht nicht befugt sein sollen, eine Marktüberwachungsbehörde zu benennen. Der bisher lediglich in der Begründung formulierte Halbsatz „[...] und die medienrechtlichen Zuständigkeiten und Bestimmungen der Länder bleiben unberührt“ vermag den eindeutigen und insoweit keiner Auslegung zugänglichen Normtext nicht zu ändern. Eine entsprechende Regelung sollte in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden, um eine klare Abgrenzung der Kompetenzen sicherzustellen, Rechtssicherheit zu schaffen und eine Beeinträchtigung der medienrechtlichen Zuständigkeiten der Länder zu vermeiden. Ansonsten bestünde bei Beibehaltung der Formulierung die Gefahr, dass die notwendigerweise staatsferne Tätigkeit der Medienaufsicht auf eine weisungsgebundene Bundesbehörde wie die BNetzA verlagert wird. Dies würde der im Grundgesetz angelegten und durch zahlreiche Urteile des Bundesverfassungsgerichts konturierten Aufgabenzuweisung im Bereich des Medienrechts, das dieses vom allgemeinen Wirtschaftsrecht abhebt, sowie dem Gebot der Staatsferne widersprechen. Ein entsprechender Verweis auf medienrechtliche Regelungen findet sich bereits in § 12 Abs. 5 Digitale-Dienste-Gesetz. Eine vergleichbare Regelung im KI-MIG wäre ein erster Schritt, um der Länderzuständigkeit zur Benennung der

Medienaufsichtsbehörden gemäß den zur Anhörung gestellten Reformvorschlägen der Länder zum Medienstaatsvertrag Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig deckt sich der von den Ländern in den Reformvorschlägen zum Medienstaatsvertrag aufgezeigte Vorschlag mit dem Ziel der Bundesregierung, welches in der Modernisierungsagenda formuliert wurde, eine möglichst schlanke und bürokratiearme Durchführung der Verordnung zu verfolgen. Durch die Nutzung bestehender und erprobter Aufsichtszuständigkeiten, die an die originären Zuständigkeiten einer Behörde anknüpfen, anstatt neue – und im schlechtesten Fall sogar doppelte – Strukturen zu schaffen, ist dieses Ziel zu erreichen.

Die Länder werden ihre Zuständigkeiten im Bereich der Tätigkeit der Medienaufsicht auch mit Blick auf die Vorschriften der KI-VO mit Medienbezug sorgfältig, gewissenhaft und verhältnismäßig wahrnehmen. Dies betrifft die Regelungen in Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c, Art. 6 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1, 2, 4 und 5, da diese Vorschriften mindestens Parallelen, wenn nicht sogar Überschneidungen mit den bestehenden Aufsichtsbefugnissen der Medienaufsichtsbehörden aufweisen. Auch hierin liegt begründet, dass die Medienaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse bereits über Erfahrungen mit KI-gestützten Medienangeboten und über eine entsprechende Expertise verfügen. Mit Aufsichtsmaßnahmen zum Schutz der Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt halten sich die zuständigen Landesmedienanstalten als Medienaufsichtsbehörden im Rahmen ihres Auftrags der Aufsicht über medienspezifische Vorschriften und wahren die Kompetenz der Länder für das Medienrecht. Hierzu werden nachfolgend heute bereits bestehende Aufsichtsbefugnisse benannt, die Pflichten nach der KI-VO betreffen:

- Die Landesmedienanstalten sind befugt, medienrechtlich einzuschreiten, wenn mittels KI-Systemen im Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages (§ 1 MStV) absichtlich manipulative oder täuschende Techniken vor allem im Bereich der Werbung eingesetzt werden. Art. 5 Abs. 1 lit a KI-VO, wonach das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das absichtlich manipulative oder täuschende Techniken mit dem Ziel oder der

Wirkung einsetzt, das Verhalten einer Person oder einer Gruppe von Personen wesentlich zu verändern, indem ihre Fähigkeit, eine fundierte Entscheidung zu treffen, deutlich beeinträchtigt wird, ist daher heute bereits in weiten Teilen Teil der Regulierung und damit der Aufsicht der Landesmedienanstalten unterstellt. Rechtsgrundlage der Landesmedienanstalten ist zum einen § 8 Abs. 3 und 7 MStV, der manipulative oder irreführende Kommunikationsformen, in der Werbung, untersagt. Die §§ 18, Abs. 3, 19, 22 und 93 MStV flankieren dies durch Transparenz- und Sorgfaltspflichten sowie dem Verbot von Diskriminierung, die gewährleisten, dass Social Bots gekennzeichnet sowie audiovisuelle und journalistische Inhalte erkennbar, wahrheitsgemäß und nicht verdeckt beeinflussend gestaltet werden. Die Durchführung und Kontrolle dieser Anforderungen obliegt den Landesmedienanstalten gemäß §§ 104 ff. MStV. Diese Vorschriften dienen auch der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 lit. b AVMD-Richtlinie, wonach Maßnahmen erforderlich sind, die in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation Techniken der unterschwelligen Beeinflussung untersagen.

- Die Landesmedienanstalten sind befugt, medienrechtlich einzuschreiten, wenn mittels KI-Systemen Inhalte bereitgestellt werden, die ausnutzend auf Vulnerabilität oder Schutzbedürftigkeit einer natürlichen Person oder einer bestimmten Gruppe von Personen wirken und werden dabei insbesondere im Bereich des Jugendmedienschutzes tätig. Auch Art. 5 Abs. 1 lit. b KI-VO, wonach das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems untersagt ist, das gezielt oder mit der Wirkung das Verhalten von Personen aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder ihrer sozialen bzw. wirtschaftlichen Situation wesentlich verändert und dieser Person oder anderen Personen erheblichen Schaden zufügt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zufügen wird, fällt damit in wesentlichen Teilen bereits in die Aufgaben der Landesmedienanstalten. Rechtsgrundlage der Landesmedienanstalten ist § 94 MStV, der Diskriminierungsfreiheit bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten sicherstellt. Nach Absatz 1 dürfen Medienintermediäre – zu denen nach der Definition § 2 Abs. 2 Ziff. 16

MStV auch Anbieter von KI-Systemen gehören können – solche Angebote, auf deren Wahrnehmbarkeit sie besonders hohen Einfluss haben, auch nicht unter Verwendung von KI-Systemen diskriminieren. Absatz 2 definiert, wann eine Diskriminierung vorliegt, insbesondere bei systematischer Benachteiligung oder Bevorzugung ohne sachlich gerechtfertigten Grund. Absatz 3 regelt die Durchsetzung: Betroffene Anbieter können Verstöße geltend machen, in offensichtlichen Fällen kann die Landesmedienanstalt auch von Amts wegen tätig werden.

- Die Landesmedienanstalten sind befugt, medienrechtlich einzuschreiten, wenn journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote diskriminiert werden oder eine systematische Schlechterstellung von natürlichen Personen oder Gruppen von Personen erfolgt. Dies überschneidet sich mit Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO, wonach das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen zur Bewertung oder Einstufung von natürlichen Personen oder Gruppen von Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter, abgeleiteter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften untersagt ist, wenn dies zu ungerechtfertigter Schlechterstellung oder Benachteiligung führt. Rechtsgrundlage der Landesmedienanstalten ist auch hier § 94 MStV, der Diskriminierungsfreiheit gewährleistet.
- Die Landesmedienanstalten sind befugt, auch dann medienrechtlich einzuschreiten, wenn im Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages mittels KI-Systemen Wahlen oder Referenden beeinflusst werden sollen, indem beispielsweise politische Werbung nicht klar erkennbar ist und als Teil redaktioneller Inhalte das Meinungsbild unterschwellig verzerrt dargestellt wird. Sie handeln bereits heute im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 8 lit. b KI-VO, wonach bestimmungsgemäß hierfür verwendete KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme einzustufen sind. Rechtsgrundlage der Landesmedienanstalten sind insbesondere die Vorschriften zur Werberegulierung in §§ 22 und 111 MStV. Die Landesmedienanstalten haben sicherzustellen, dass Werbung stets klar als solche erkennbar und vom

redaktionellen Inhalt eindeutig getrennt ist. Unterschwellige Techniken sind verboten, und bei politischer, weltanschaulicher oder religiöser Werbung muss der Werbetreibende deutlich gekennzeichnet werden. Weitere Befugnisse im Bereich der Umsetzung der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) befinden sich derzeit in Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

- Die Landesmedienanstalten sind befugt, auch dann medienrechtlich einzuschreiten, wenn im Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages mittels KI-Systemen gegen Transparenzpflichten, Vorgaben zur Sicherung der Meinungsvielfalt oder Kennzeichnungspflichten verstoßen wird. Nach Art. 50 Abs. 1 KI-VO haben Anbieter sicherzustellen, dass Nutzerinnen und Nutzer erkennen können, dass sie mit einem KI-System interagieren, soweit dies nicht offensichtlich ist. Auch in diesem Bereich gibt es Überschneidungen mit den Aufgaben der Medienaufsicht. Rechtsgrundlage der Landesmedienanstalten ist u.a. § 93 MStV, der die Aufsicht über Medienintermediäre regelt, die Diskriminierungsfreiheit sicherstellt und die Verpflichtung zur Wahrung der Meinungsvielfalt normiert. Dazu gehören insbesondere die Offenlegung von Kriterien für Zugang, Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten, die Wahrnehmbarmachung thematischer Spezialisierungen und die unverzügliche Anpassung bei Änderungen der Kriterien. Darüber hinaus sieht der Medienstaatsvertrag die Kennzeichnung von Telemedien und die Benennung von Verantwortlichen sowie die Pflicht zur kenntlichen Ausweisung automatisierter Inhalte (Social Bots) vor.
- Die Landesmedienanstalten sind befugt, auch dann medienrechtlich einzuschreiten, wenn im Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages gegen Kennzeichnungs- und Trennungsgebote sowie Vorgaben journalistische Sorgfaltspflichten verstoßen wurde. Insofern bestehen Überschneidungen mit Art. 50 Abs. 2 KI-VO, wonach Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, sicherstellen müssen, dass diese als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Rechtsgrundlage der Landesmedienanstalten ist insb. § 93 MStV, der ihnen konkrete Aufgaben

wie die Sicherstellung der Transparenz bei Medienintermediären, die Offenlegung von Zugangs- und Selektionskriterien, die Kennzeichnung thematischer Spezialisierungen, die unverzügliche Mitteilung von Änderungen dieser Kriterien und die Kennzeichnung von Social Bots in sozialen Netzwerken überträgt.

- Nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO müssen Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- und Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein Deepfake sind, offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Die Landesmedienanstalten sind als staatsferne Medienaufsicht erforderlich, um die in Art. 50 Abs. 4 Satz 3 KI-VO vorgenommene Ausnahmeregelung umzusetzen, wonach zu prüfen ist, ob die Darstellung oder Genuss des Werkes durch Offenlegung beeinträchtigt wird, wenn Inhalte Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werkes oder Programms sind.
- Abschließend enthält Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO eine genuin medienbezogene Transparenzvorschrift. Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO hat die Nutzung von KI-Systemen zur Erzeugung oder Manipulation von Texten, die „die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse (...) informieren“ sollen, zum Gegenstand. Es ist offenzulegen, wenn und dass ein Medieninhalt unter Einsatz von KI-Systemen künstlich erzeugt oder manipuliert wurde. Die Vorschrift soll das Vertrauen in die Integrität meinungsbildender medialer Inhalte schützen. Erfasst wird die gesamte Bandbreite von Texten, die das Ziel haben, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Adressaten dieser Norm sind daher sowohl die klassischen Medien in ihren Internet- und Presse-Angeboten als auch die neuen digitalen Medien-Angebote, also etwa Webseiten, Beiträge in sozialen Netzwerken, Blogs usw., soweit diese den Zweck der Berichterstattung und des Beitrags zur Meinungsbildung verfolgen. Die Zuständigkeit für solche Anbieter und solche medialen Inhalte liegt wie bereits ausgeführt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei den Ländern. Bereits jetzt unterliegen solche Anbieter nach dem Medienstaatsvertrag Transparenz- und Sorgfaltspflichten (vgl. § 18 MStV), unter anderem gerade auch hinsichtlich der

Nutzung von KI-Systemen (Social-Bot-Regelung in § 18 Abs. 3 MStV), die von den Landesmedienanstalten beaufsichtigt werden.

- Die Landesmedienanstalten sind befugt medienrechtlich einzuschreiten, wenn im Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages gegen die Informations- und Transparenzpflichten gegenüber Nutzenden in Medienangeboten, die sich teilweise – wie bereits ausgeführt – mit den Anforderungen der Art. 50 Abs. 1, 2 und 4 KI-VO decken, verstoßen wird. Sie handeln damit bereits heute im Bereich des Art. 50 Abs. 5 KI-VO.

Soweit die Medienaufsichtsbehörden daher als Marktüberwachungsbehörden zu benennen sind, müssen sie nach § 5 Nr. 1 KI-MIG-E auch in die Ausschüsse für das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum einbezogen werden. Beschwerden aus dem Medienbereich wären nach § 8 Abs. 1 S. 1 KI-MIG-E an die zuständige Landesmedienanstalt weiterzuleiten. Die Kooperationsnorm § 9 Abs. 4 KI-MIG-E lässt die nach Landesrecht zuständigen Stellen mit Ausnahme der Datenschutzbehörden unberücksichtigt. Dies kann mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder für das Medienrecht nicht überzeugen. Ohne eine Verzahnung der Aufsichtstätigkeiten der BNetzA und der bestehenden Medienaufsicht der Länder, wie sie beispielsweise auch in § 12 Abs. 2 DDG geregelt ist, lässt sich das bereits in der Überschrift von § 9 formulierte Ziel einer Zusammenarbeit der zuständigen Behörden nicht erreichen.

In der Begründung zu § 9 Abs. 4 KI-MIG-E fehlt ebenfalls bei Betroffenheit des Jugendmedienschutzes oder von Grundrechten der Hinweis auf die bestehende Medienaufsicht der Länder. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden über die Vorschriften des MStV und insbesondere des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) zeigt selbstredend, dass hier die Medienaufsichtsbehörden der Länder auch zu beteiligen sind. Dies bleibt in § 9 klarzustellen.

Die Länder gehen davon aus, dass sie angemessen an Maßnahmen zur Innovationsförderung nach Kapitel VI der KI-VO und namentlich an KI-Reallaboren

beteiligt werden. In diesem Zusammenhang haben die Landesmedienanstalten ihr Interesse geäußert, mindestens ein KI-Reallabor nach § 13 Abs. 1 KI-MIG-E zu betreiben. Die Länder würden es begrüßen, wenn dieses Interesse Berücksichtigung fände.

Insgesamt **empfehlen** die Länder daher

1. folgende Formulierungen in § 2 KI-MIG-E-aufzunehmen:

a) *„Für den Bereich der Mediendienste i.S.d. der VO (EU) 2024/1083 und der Vermittlungsdienste i.S.d. Verordnung (EU) 2022/2065 ist die Bundesnetzagentur zuständige Marktüberwachungsbehörde, soweit nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder keine anderen Stellen benannt sind.“*

b) *„Die medienrechtlichen Zuständigkeiten der Länder bleiben unberührt.“*

c) *„Bei der Beaufsichtigung der Einhaltung der übrigen Bestimmungen, insbesondere des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2024/1689, beziehen die Marktüberwachungsbehörden die nach Absatz 2 zuständigen Behörden der Länder ein, soweit deren Zuständigkeitsbereich berührt ist.“ und*

2. die Gesetzesbegründung wie folgt zu ergänzen:

„Zur Durchführung von Satz 1 benennen die Länder Marktüberwachungsbehörden, die für die Beaufsichtigung der Einhaltung der Artikel 5 Abs. 1 lit. a und b und c, Artikel 6 Abs. 2 sowie Artikel 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 durch Anbieter von Presse, Rundfunk und Telemedien zuständig sind.“

Die Länder sind sehr daran interessiert, den Entwurf des KI-MIG und die Reformvorschläge im Rahmen des Digitalen Medien-Staatsvertrages zeitnah einer kohärenten Lösung zuzuführen. Nicht nur mit Blick auf die Fristen der KI-VO sollte das weitere Verfahren möglichst zügig durchgeführt werden. Auch das weitere Gesetzgebungsverfahren des Digitalen Medien-Staatsvertrages der Länder orientiert sich an einem sehr engen Zeitplan, weshalb die Länder an einer zeitnahen und einvernehmlichen Lösung interessiert sind. Die Länder sind gerne bereit, sich weiterhin an der Ausarbeitung geeigneter Formulierungen zu beteiligen und stehen für einen



Austausch – idealerweise in den kommenden 4 bis 6 Wochen – jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

[Redacted name]